

STAND: 02. JULI 2018

Der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen hat am 14. Februar 2018 aufgrund § 19 Abs. 1 Nr. 10 LHG die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen. Die Satzung wurde am 02. Juli 2018 in Abstimmung mit dem Rektorat überarbeitet.

Alle Amts-, Status-, Funktions-, Personen- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

I. ABSCHNITT VERWALTUNGSORDNUNG

§ 1 RECHTSSTELLUNG

- (1) Das Institut für Musik und Bewegung / Rhythmik ist eine zentrale Einrichtung der Hochschule in Form eines Instituts mit hochschulweiten Aufgaben.
- (2) Die Dienstaufsicht führt das Rektorat.

§ 2 AUFGABEN

- (1) Der Arbeitsbereich des Instituts für Musik und Bewegung / Rhythmik umfasst künstlerische, pädagogische und wissenschaftliche Aufgaben des Faches. Die Themen konzentrieren sich auf Fragestellungen und Projekte, die über den üblichen Lehrbetrieb hinausgehen.
- (2) Das Institut erfüllt u. a. folgende Aufgaben:
 1. Fachliche Zusammenarbeit mit regionalen, nationalen und internationalen Expertinnen aus Kunst, Pädagogik und Wissenschaft.
 2. Kooperationen mit nationalen und internationalen Einrichtungen aus Kunst, Pädagogik und Wissenschaft.
 3. Durchführung von Tagungen, Veranstaltungen von Kursen, Seminaren, Vorträgen, Performances zu Themen aus Kunst, Pädagogik und Wissenschaft. Diese Veranstaltungen sind rechtzeitig vorher dem zuständigen Gremium zur Genehmigung vorzulegen.
 4. Forschung und Publikationen zu künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Themen des Faches.
 5. Förderung von künstlerischem, pädagogischem und wissenschaftlichem Nachwuchs in institutionellen und außerinstitutionellen Kontexten.
 6. Außendarstellung der Inhalte des Faches Musik und Bewegung / Rhythmik in der Öffentlichkeit.
 7. Beratung der zuständigen Studienkommissionen, Fachgruppen und des Rektorats in den Belangen, die das Institut betreffen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Alle Hochschulangehörigen können nach Zustimmung der Mitgliederversammlung ordentliche Mitglieder des Instituts werden.
- (2) Externe Personen können nach Zustimmung der Mitgliederversammlung als kooptierte Mitglieder aufgenommen werden (vgl. § 2 Absatz (2)). Kooptierte Mitglieder sind wahlberechtigt, können vom Senat jedoch nicht als Institutsleitung bestimmt werden.
- (3) Ein Mitglied kann auf Antrag seine Mitgliedschaft freiwillig aufgeben. Anträge von hauptamtlichen Professoren bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Institut ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Instituts verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 4 ORGANE

Organe des Instituts sind:

1. die Institutsleitung (Leiter und stellvertretender Leiter)
2. die Mitgliederversammlung

§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der Institutsleitung einmal pro Jahr schriftlich und unter Mitteilung einer Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies schriftlich gegenüber der Institutsleitung beantragt.
- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
 1. Beratung und Reflexion der Aktivitäten nach § 2
 2. Entscheidung über Mitgliedschaften und kooptierte Mitgliedschaften
 3. Beratung und Festlegung von Vorschlägen an den Senat, insbesondere in Personalfragen hinsichtlich der Institutsleitung
- (4) Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag.
- (5) Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (6) Eine begrenzte Anzahl von Mitgliedern kann auch per Skype an einer Mitgliederversammlung teilnehmen. Bei geheimen Abstimmungen teilt das Mitglied sein Votum der Institutsleitung mit.

§ 6 LEITUNG

- (1) Das Institut wird von einem befristet für zwei Jahre bestimmten Leiter sowie einem Stellvertreter geleitet. Die Leitung wird vom Senat bestimmt. Die Mitgliederversammlung unterbreitet dem Senat einen Vorschlag. Der Leiter wird im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Leiter vertreten.
- (2) Wählbar sind alle Professoren des Instituts. In begründeten Ausnahmefällen kann das Institut auch von Hochschulmitgliedern, die nicht der Professorenschaft angehören, geleitet werden, sofern diese über die entsprechenden Kenntnisse und Qualifikationen verfügen.
- (3) Die Institutsleitung ist verantwortlich für die laufende Verwaltung sowie für den wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der dem Institut zugewiesenen Ressourcen.
- (4) Die Einladung zu Mitgliederversammlungen und deren Protokollierung erfolgt auf Anweisung der Institutsleitung durch eine von der Hochschule bereitgestellte Verwaltungskraft.

- (5) Die Institutsleitung hat Beschlüsse der Mitgliederversammlung zeitnah an das Rektorat und die zuständigen Gremien weiterzuleiten.
- (6) Die Institutsleitung berichtet jährlich dem Senat.
- (7) Dem Rektorat obliegt die rechtliche Vertretung des Instituts nach außen, insbesondere der Abschluss von Verträgen und die förmliche Annahme von Zuwendungen Dritter.

II. ABSCHNITT BENUTZUNGSORDNUNG

§ 7 BENUTZUNG, BENUTZERKREIS

- (1) Angehörige der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem Institut zuzuordnen ist oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre im Aufgabenbereich des Instituts betreiben, sind berechtigt, das Institut entsprechend den vorhandenen sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu nutzen.
- (2) Andere Personen können vom Institutsleiter zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Abs. 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Institut und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass seine Aufgaben erfüllt werden können. Insbesondere haben sie auf andere Nutzungsberechtigte Rücksicht zu nehmen, die Institutsanlagen sorgfältig und schonend zu benutzen, Beschädigungen oder Störungen unverzüglich der Institutsleitung zu melden.

§ 8 AUSSCHLUSS VON DER NUTZUNG

Nutzungsberechtigte, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vorübergehend oder dauerhaft, teilweise oder ganz durch den Institutsleiter mit schriftlicher Begründung von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn sonst wegen besonderer, im Verhalten des Nutzungsberechtigten liegender Gründe dem Institut die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht mehr zumutbar ist. Der Ausschluss berührt die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen nicht. Dem Nutzungsberechtigten stehen Schadenersatzansprüche auf Grund des Ausschlusses nicht zu.

§ 9 INKRAFTTRETEN

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Trossingen, den 02. Juli 2018



Prof. Michael R. Hampel
Stellv. Rektor